



**Thunstetten
Bützberg**

GEBÜHRENVERORDNUNG FÜR LEISTUNGEN DER FEUERWEHR

Einwohnergemeinde Thunstetten | Kanton Bern
Genehmigungsexemplar 1. Juli 2024

in Kraft: 1. Januar 2025

Der Gemeinderat erlässt, mit Wirkung ab 1. Januar 2025, folgende Gebührenverordnung.

Grundsatz

Die Finanzverwaltung stellt auf Antrag der Feuerwehr, den Verursachern Gebühren für Leistungen der Feuerwehr wie folgt in Rechnung:

1. Einsatzkosten für Hilfeleistungen bei Feuer- und Elementarschäden

1.1 Personal

Anzahl Angehörige der Feuerwehr (AdF) x Einsatzzeit	pro Stunde CHF	60.00
---	--------------------------	-------

1.2 Fahrzeuge und Geräte

Tanklöschfahrzeug (TLF)	pauschal pro Einsatz gemäss Anhang 4 FWW
Atemschutzfahrzeug (AS-FZ)	gemäss Anhang 4 FWW
Rüstfahrzeug (R-FZ)	gemäss Anhang 4 FWW
VW Amarok	gemäss Anhang 4 FWW
Anhängeleiter	gemäss Anhang 4 FWW
Motorspritze (Vogt, Zivilschutz)	gemäss Anhang 4 FWW
Schlauchmaterial 1 Stück	gemäss Anhang 4 FWW

Wasserpumpe	pauschal pro Tag CHF	50.00
-------------	--------------------------------	-------

1.3 Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterial nach Aufwand

2. Entschädigungen für Einsätze gemäss Artikel 31 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) des Kantons Bern

2.1 Brandmeldeanlagen

Echter Alarm	Pauschalansätze keine Verrechnung
1. Fehlalarm	keine Verrechnung
2. Fehlalarm innerhalb von 12 Monaten	CHF 500.00
Ab dem dritten Fehlalarm innerhalb von 12 Monaten	CHF 1'000.00

Unterhalt der Schliesszylinder (alle 2 Jahre)

2.2 Einsatz im Zusammenhang mit Tieren

Tierrettung

Verrechnung nach Personal-
Fahrzeug-, Geräte- und
Materialaufwand gemäss den
vorstehenden Ansätzen

2.3 Unfall- und Strassenrettung

Rettung von Personen
Bergung von Fahrzeugen, Sachgütern und im
Zusammenhang mit Strassenrettung

keine Verrechnung

Verrechnung gemäss Gebührentarif
KAF

2.4 Weitere Dienstleistungen, welche über FFG Art. 13 hinausgehen

Verrechnung nach Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Materialaufwand gemäss den
vorstehenden Ansätzen.

3. Beschlussfassung, Aufhebung bisherigen Rechts

Die vorliegende Gebührenverordnung wurde vom Gemeinderat am 1. Juli 2024
beschlossen. Sie ersetzt alle ihr widersprechenden Vorschriften, insbesondere die
Gebührenverordnung vom 1. Januar 2011.

4922 Bützberg, 2. Juli 2024

Namens des Gemeinderates
Der Präsident Die Sekretärin

sig. H.-P. Vetsch sig. G. Capizzi

Hans-Peter Vetsch Giulia Capizzi

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die vorliegende
Gebührenverordnung sowie die Aufhebung der Gebührenverordnung vom 1. Januar 2011
im Amtsanzeiger vom 11. Juli 2024 publiziert wurden.

Gegen den Beschluss wurden keine Beschwerden erhoben.

4922 Bützberg, 19. August 2024

Die Gemeindeschreiberin

sig. G. Capizzi

Giulia Capizzi

Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) vom 20. Januar 1994 des Kantons Bern

Artikel 13

Hauptaufgabe

¹ Die Feuerwehren *[Fassung vom 01.04.2021]* bekämpfen Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse.

² Sie haben insbesondere

a Menschen und Tiere zu retten,

b Sach- und Umweltschäden zu begrenzen,

c unmittelbar drohende Schäden mit geeigneten Massnahmen abzuwenden,

d Schadenereignisse bei Katastrophen und in Notlagen zu bekämpfen und

e nach Bränden und Elementarereignissen jene Arbeiten zu besorgen, die erforderlich sind, um unmittelbare Gefahren zu beseitigen.

³ Sie arbeiten in geeigneter Weise mit den andern örtlichen Einsatzdiensten zusammen.

Artikel 31

Gebühren

Die Gemeinden können für die Inanspruchnahme der Feuerwehren *[Fassung vom 01.04.2021]* insbesondere Gebühren erheben

a von Personen, die Feuerwehrleistungen nach Artikel 14 Absatz 2 in Anspruch nehmen,

b von Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht, und

c von Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen geführt haben.